
VERKAUFS- UND LIEFERUNGS- BEDINGUNGEN

1. Anerkennung der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.

Die Lieferung erfolgt nur auf Grund der nachstehenden allgemeinen und der etwaigen, jeweils durch Rundschreiben bzw. Offerte bekanntgegebenen Sonderbedingungen, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten. Sie verpflichten die liefernde Firma und den Besteller, sie einzuhalten. Bedingungen, die von den unsrigen abweichen, können, auch ohne daß jene ausdrücklich von uns zurückgewiesen werden, in keinem Falle Berücksichtigung finden. Lieferwerk und Besteller verzichten auf den Einwand jeder nicht gegenseitigen schriftlichen Nebenabrede. Bestellungen sind erst dann rechtsgültig, wenn die für ihre Gültigkeit von uns aus mitgeteilten Bedingungen erfüllt sind und eine schriftliche Bestätigung des Lieferwerkes erfolgt ist.

Offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler, sind für uns nicht verbindlich.

Unsere Preise verstehen sich ab Werk, sofern nicht besondere hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Die Abbildungen, Maße und Gewichte unserer Listen sind unverbindlich. Radiatoren und Kessel werden ungestrichen bzw. ungründiert geliefert.

2. Verpackung.

Radiatoren werden im allgemeinen unverpackt geliefert. Bei vollständigen Kesseln sind die Kosten für Verpackung, soweit eine solche erfolgt, in den Preisen enthalten. Etwaige Verpackung von Einzelteilen, Armaturen, Zubehörteilen usw., seemäßige Verpackung sowie die nur auf Wunsch erfolgende Verpackung von Radiatoren und die Kosten für die Verstauung von Waggonladungen jeder Art werden besonders berechnet, auch wenn in Sonderfällen frachtfreie Lieferung vereinbart sein sollte. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

3. Lieferung und Versand.

Lieferung und Versand geschehen stets für Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn in Ausnahmefällen die Fracht von uns bezahlt wird. Für Bruch und Verlust auf dem Transport wird daher kein Ersatz geleistet. Etwaige Bruchversicherung muß auf jeden Fall vom Besteller beantragt werden und geht zu seinen Lasten.

4. Mängelrügen.

Für die Haltbarkeit und listenmäßige Leistung unserer Kessel übernehmen wir ein Jahr Gewähr vom Tage der Lieferung ab unter Voraussetzung sachgemäßer Aufstellung und Behandlung der Kessel sowie der Verwendung zweckmäßigen Brennstoffes. Für Kesselteile, die innerhalb dieser Zeit nachweislich infolge von Material- oder Herstellungsfehlern unbrauchbar werden, liefern wir frachtfreien Ersatz ohne Berechnung als Stückgut oder in gewöhnlicher Waggonfracht. Für Radiatoren, Radiatorenglieder, Armaturen und Bedarfsartikel übernehmen wir sinngemäß die gleiche Ersatzleistung, sofern die Beanstandung innerhalb 6 Monaten vom Tage der Lieferung ab erfolgt.

Wir bedingen, daß uns mit der Anforderung auf Ersatzlieferung zugleich von der Art der Beschädigung unter Beifügung einer Skizze Mitteilung gemacht wird, damit wir Maßnahmen treffen können, um die Ursachen der Beschädigung aufzuklären. Die Teile, für welche wir unentgeltlichen Ersatz liefern, werden unser Eigentum; sie sind vor jeder Veränderung, insbesondere vor Anrosten, zu schützen und uns auf Anfordern unter Bezeichnung der schadhafte Stellen auf unsere Kosten zurückzusenden. Außer der Ersatzlieferung übernehmen wir keine weiteren Verpflichtungen, namentlich auch nicht in bezug auf Auswechslungskosten, Anerkennung oder Vergütung von Schadenersatz usw.

5. Zahlungsbedingungen.

Erfüllungsort für die Zahlungen ist Wien. Als Erfüllungsort für die Lieferungen gilt die Versandstelle. Sämtliche Zahlungen sind porto- und spesenfrei zu leisten.

Uns unbekannte Firmen werden um Aufgabe von Referenzen oder um die Erlaubnis gebeten, die Rechnungsbeträge den Sendungen nachnehmen zu dürfen.

Bei genügenden Referenzen hat die Zahlung, wenn nicht ausdrücklich andere schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, innerhalb 30 Tagen nach Ausstellung der Faktura (Waren-Abgangsdatum) in bar oder per Scheck ohne Abzug zu erfolgen.

Bei Zahlungsfristüberschreitungen werden Verzugszinsen berechnet.

Falls Gefahr besteht, daß den Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachgekommen wird, so sind wir, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, befugt, entweder von dem Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung bis nach erfolgter Zahlung zurückzuhalten, oder aber ausreichende Sicherstellungen vor Ablieferung der Waren zu verlangen.

Zur Austragung von Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien kompetent, dem sich beide Teile unterwerfen.

6. Lieferzeit.

Die Lieferzeitangabe ist stets als annähernd zu betrachten; eine Gewähr für ihre Einhaltung kann nicht geleistet werden. Entschädigung bei etwaiger Überschreitung der Liefertermine lehnen wir ab. Als Lieferungstag gilt der Verladetag oder der Tag, an dem die Versandbereitschaft gemeldet wird. Fälle höherer Gewalt, auch bei unseren etwaigen Unterlieferanten, berechtigen uns, die Lieferungsverpflichtung ohne Schadenersatzanspruch des Käufers ganz oder teilweise aufzuheben.

Behinderungen aller Art, wie Streiks, Betriebsstörungen, Aussperrungen usw., sowie alle unverschuldeten Umstände, die einer rechtzeitigen und sachgemäßen Ausführung entgegenstehen, entbinden uns ohne Schadenersatzanspruch des Käufers von der Einhaltung der Lieferfrist, ohne den Geschäftsabschluß aufzuheben.